

Allgemeine Geschäftsbedingungen METAS-Cert für die Dienstleistung Prüflastwagen (AGB)

1 Geltungsbereich und Allgemeines

- a) Die AGB METAS-Cert für die Dienstleistung Prüflastwagen gelten exklusiv für alle Rechtsgeschäfte bei der Vermietung der Prüflastwagen zwischen METAS-Cert und externen Auftraggebern.
- b) Die AGB METAS gelten ebenfalls für die Dienstleistung Prüflastwagen.
- c) Die AGB METAS-Cert für die Dienstleistung Prüflastwagen sowie die AGB METAS sind im Internet unter www.metas.ch/AGB_PLW bzw. unter www.metas.ch/AGB_d abrufbar und somit öffentlich.
- d) Die Verordnung über Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

2 Nutzung durch die kantonalen Eichämter für das Eichen von Waagen

2.1 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Prüflastwagen setzen sich aus Einsatzpauschale und Beanspruchungsgebühr zusammen.

Die angegebenen Preise sind exklusiv Mehrwertsteuer.

2.1.1 Einsatzpauschale: CHF 550.-

Die Einsatzpauschale ist einheitlich pro Einsatzprogramm und Eichkreis. In dieser Pauschale sind die Fahrzeiten ab Wabern, respektive vom letzten Einsatzort, bis zum ersten Arbeitsort (Treffpunkt) sowie die Rückfahrt nach Wabern bzw. zum nächsten Einsatzort inbegriffen.

2.1.2 Beanspruchungsgebühr: CHF 275.- pro Stunde

- a) Die Beanspruchungsgebühr wird nach der effektiven Beanspruchung des Prüflastwagens verrechnet. In diesem Betrag sind die Reise- und Verpflegungskosten des Wagenführers sowie dessen Beanspruchung inbegriffen. Die Beanspruchungsgebühr wird für die Dauer ab Ankunft am ersten Arbeitsort (Treffpunkt) bis zur Erledigung der Eichung am letzten Arbeitsort desselben Eichkreises verrechnet.
- b) Bei einer Beanspruchung von über 9 Stunden pro Tag wird für die Überstunden ein Zuschlag von CHF 40.- pro Stunde verrechnet.
- c) Der Minimalansatz bei der Verrechnung der Beanspruchung beträgt CHF 550.- (2 Stunden)

3 Nutzung durch Private für das Inverkehrbringen oder Prüfen von Waagen

3.1 Kosten

Die Kosten für die Benützung der Prüflastwagen werden nach deren effektiven Beanspruchung mit dem Stundenansatz verrechnet.

Die angegebenen Preise sind exklusiv Mehrwertsteuer.

3.1.1 Stundenansatz CHF 275.- pro Stunde

Die Kosten werden nach der effektiven Beanspruchung des Prüflastwagens verrechnet. Im Stundenansatz sind die Reise- und Verpflegungskosten des Wagenführers sowie dessen Beanspruchung inbegriffen. Die effektive Beanspruchung erfasst für die Dauer ab Wabern bzw. vom letzten Arbeitsort bis zur Rückkehr nach Wabern, bzw. zum nächsten Arbeitsort.

- a) Die Kosten für die Hin- bzw. Rückfahrt vom Einsatzort werden nach folgenden Regeln berechnet:
 1. Die **Hinfahrt** wird vollständig berechnet, wenn der Prüflastwagen:
 - a) direkt vom METAS gestartet war oder
 - b) von einer Eichung kommt, maximal aber die geschätzte Zeit vom METAS
 2. Die **Rückfahrt** wird vollständig berechnet, wenn der Prüflastwagen:
 - a) direkt zum METAS fährt
 - b) zu einer Eichung weiterfährt, maximal aber die geschätzte Zeit zum METAS
 3. Die Fahrzeit zwischen zwei Auftraggebern mit Einsatz für eine Inverkehrbringung oder Prüfung wird je zur Hälfte verrechnet.
- b) Bei einer Beanspruchung von über 9 Stunden pro Tag wird für die Überstunden ein Zuschlag von CHF 40.- pro Stunde verrechnet.
- c) Der Minimalansatz bei der Verrechnung der Beanspruchung beträgt CHF 1'100.- (4 Stunden)

4 Stornierungen

Bei Stornierungen seitens des Auftraggebers werden folgende Fälle unterschieden:

4.1 Eintägiger Einsatz (exklusive An- und Abreisetag)

Reservierte Einzeltage können bis eine Woche vor Einsatzbeginn kostenlos storniert werden. Bei späteren Stornierungen wird CHF 1'100.- verrechnet, wenn eine Umdisponierung nicht mehr möglich ist.

4.2 Mehrtägiger Einsatz (exklusive An- und Abreisetag)

Eine Reservation mit mehrtägiger Einsatzdauer kann bis 6 Wochen vor Einsatzbeginn kostenlos storniert werden. Bis 4 Wochen vor Einsatzbeginn kann noch ein Tag der gesamten Reservation kostenlos storniert werden. Spätere Stornierungen werden kostenpflichtig (Tagessatz CHF 1'100.-), falls der Prüflastwagen durch Umdisponierung nicht mehr weitervermietet werden kann.

5 Sonstige Bedingungen

- a) Die Beanspruchungszeit pro Tag soll in der Regel 9 Stunden nicht überschreiten.
- b) Unproduktive Wartezeit, z.B. infolge Fehlen der Betriebsbereitschaft der Waage oder mangelnder Organisation, wird als Beanspruchung verrechnet.
- c) Kann METAS infolge von ihm nicht zu vertretenden Umständen (Unfall, Glatteis, kurzfristige Strassensperrungen, Panne, kurzfristiger Ausfall eines Chauffeurs z.B. infolge Krankheit o.ä.) den vereinbarten Termin nicht einhalten oder wenn METAS einen laufenden Auftrag infolge von ihm nicht zu vertretenden Umständen abbrechen muss, so bestehen gegen METAS keine Schadenersatzansprüche.
- d) Ein laufender Auftrag, der aus im Abschnitt c) genannten Gründen abgebrochen werden muss, wird nach den bis zum Abbruch effektiv geleisteten Stunden verrechnet. Die Zustellung eines Ersatzfahrzeuges für den laufenden Auftrag oder für die Beendigung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt wird dem Auftraggeber nicht verrechnet.
- e) Wird ein laufender Auftrag vom Auftraggeber abgebrochen, so wird die effektiv beanspruchte Zeit bis zum Abbruch zuzüglich Rückfahrt, mindestens aber CHF 1100.-, verrechnet. Bei einer allfälligen Stornierung der restlichen Reservation kommen die Regeln unter Kapitel 4 zur Anwendung.
- f) Die Untermiete an Dritte für einen Einsatz ausser einer Eichung ist untersagt. Die Verwendung des Prüflastwagens für Prüfungen ausser Eichungen während dem Einsatz für ein kantonales Eichamt ist gestattet, sofern dies als Auftrag vorgängig bei METAS eingereicht wurde.
- g) Bei mehrtägigen Einsätzen muss die durchschnittliche Tagesarbeitszeit, exklusive An- und Abreisetag, mindestens 7 Stunden betragen. Andernfalls werden die Tagesarbeitszeiten auf 7 h aufgerundet.
- h) Eine Reservation des Prüflastwagens ist ein Antrag. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn METAS die Reservation bestätigt.